

lungen der Fruchtfolge je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich

5 kg N (Heinstidestoff) und 5 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(3) Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erhalten für die in persönlicher Nutzung befindlichen Flächen bis 0,5 ha

25 kg N (Reinstickstoff) und 20 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure) je Hektar.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe in Größe bis zu einem Hektar sowie Kleingärten und Hausgärten erhalten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche

20 kg N (Reinstickstoff) und 15 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

(5) Die unter Abs. 1 Buchst. B Ziff. 4 festgelegte Norm gilt nicht für Erwerbsgartenbaubetriebe. Diese Betriebe erhalten unabhängig von ihrer Größe für die Gemüseflächen einschließlich der Glasflächen gemäß Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1956 je Hektar

100 kg N (Reinstickstoff) und 55 kg P₂O₅ (Reinphosphorsäure).

Diese Norm gilt auch für Glasflächen bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(6) Für die Berechnung der Bezugsansprüche der einzelnen Betriebe sind bei den Normen des Abs. 1 Buchst. A Ziffern 1 und 2 und Buchst. B Ziff. 6 sowie der Absätze 2 bis 4 die Bodenbenutzungserhebung vom 15. Juni 1955 und bei Abs. 1 Buchst. B Ziffern 1 bis 5 der Plan der Anbauflächen landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1956 heranzuziehen.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Bezugsansprüche sind bis zum 30. Juni 1956 zu etwa 50 % zu beliefern.

(8) Zur Steigerung der Saatguterträge erhalten alle Betriebe außerdem zusätzliche Düngemittelmengen für die Flächen in nachstehend aufgeführten Kulturen, über die Vermehrungsverträge mit der DSG-HZ abgeschlossen worden sind:

	kg/ha N (Reinstickstoff)	kg/ha P ₂ O ₅ (Reinphosphorsäure)
Gemüse (ohne Leguminosen)	50	30
Mais	40	20
Zuckerrüben	40	20
Runkelrüben, Kohlrüben, Futtermöhren, Herbstrüben, Futterkohl	60	40
Ölsonnenblumen	40	15
Futtersonnenblumen	80	50
Deutsches Weidelgras	40	30
Wiesenlieschgras		
Kanariengras		
Roggentrespe		
Einjähriges Weidelgras		
Welsches Weidelgras	80	30
Wiesenschwingel		
Fruchtbare Rispe		
Rohrglanzgras		
Wiesenfuchsschwanz		
Glatthafer	30	SO
Wiesenrispe		
Rotschwingel		
Weißes Straußgras		
Knaulgras		
Wehrlose Trespe	—	40
Schafschwingel		
Luzerne		
Klee	—	30

Die Berechnung der sich aus diesen Normen ergebenden Bezugsansprüche erfolgt durch die Kreisniederlassungen der DSG-HZ auf Grund der zur Ernte 1956 abgeschlossenen Vermehrungsverträge. Die Kreisniederlassungen der DSG-HZ sind verpflichtet, den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf eine nach Gemeinden aufgeschlüsselte Liste der freigegebenen Düngemittel bis zum 29. Februar 1956 zu übergeben. Für die Aussaat der Vermehrungskulturen im Frühjahr 1957, über die der Vertragsabschluß im Herbst 1956 zu erfolgen hat, sind den Vermehrern gleichzeitig mit den Verträgen die Bezugsberechtigungsscheine für Düngemittel, die ab 1. Januar 1957 beliefert werden, auszuhändigen.

(9) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftliche Einzelbetriebe in Größe von mehr als einem Hektar, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Staatliche Tierzuchtbetriebe, die eine Umtriebsweide bzw. intensive Weidewirtschaft mit Elektrozäunen betreiben, erhalten zusätzlich

10 kg/ha N und 12 kg/ha P₂O₅.

Die Freigabe dieser Mengen erfolgt über die Räte der Bezirke bzw. die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, melden bis 15. April 1956 den sich aus diesen Normen ergebenden Bedarf an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(10) Volkseigene Güter, Schul- und Gemeinschaftsgüter, Universitätsgüter, Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei, Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und Volkseigene Betriebe der Wasserwirtschaft werden nach besonderen Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft versorgt.

(1*1) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten Richtgehalten zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, errechnen bis zum 15. Februar 1956 die sich aus den unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen für die einzelnen Kreise ergebenden Bezugsansprüche und melden diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, errechnen bis zum 29. Februar 1956 die sich aus den unter § 1 festgesetzten Bezugsnormen ergebenden Bezugsansprüche der einzelnen Gemeinden und teilen diese den Räten der Gemeinden schriftlich mit. Die Bezugsansprüche sind entsprechend den festgesetzten Bezugsnormen zu unterteilen. Je eine Durchschrift dieser Mitteilung ist der zuständigen VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — sowie dem zuständigen Staatlichen Kreiskontor für landwirtschaftlichen Bedarf zu übergeben.

Die Bezugsansprüche der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (einschließlich der in persönlicher Nutzung der Mitglieder befindlichen Flächen), der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie der Staatlichen Tierzuchtbetriebe sind gesondert zu errechnen und diesen Betrieben sowie den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf bekanntzugeben.

(3) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf melden bis zum 5. März 1956 die sich auf